Per Fax: 07621-424-1272

An
PETER FÖRSTER
Obergerichtsvollzieher
beim
Amtsgericht Lörrach
Bahnhofstraße 4
79539 Lörrach

14.10.2013

PRESSEANFRAGE

Sehr geehrter Herr Peter Förster

Wir erbitten folgende Informationen für eine Veröffentlichung:

Hintergrund:

Uns liegen diverse Dokumente vor, in denen Sie Menschen im Landkreis Lörrach Schriftstücke zukommen haben lassen, zumeist selbst eingeworfen und auf dem eingelegten Brief mit einer Paraphe und einem Datum markiert, in denen Sie Menschen bedrohen, hier speziell "zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung" auffordern, einen Rechtsvorgang, der, sofern dieser überhaupt rechtlich einwandfrei in der BRD ist, gemäss Definition nur von einem gesetzlichen Richter durchgeführt werden dürfte. Ferner drohen Sie die Ausstellung eines "Haftbefehls" an und bringen weiterhin andere Drohungen gegen Menschen vor, die u. A. nach als Nötigungen anzusehen wären. Weitere Straftaten könnten z. B. Urkundenfälschung, Amtsanmassung und weitere Delikte sein.

Nach weiterer Einsicht dieser Schreiben können wir einen amtlichen aussehenden Auftritt feststellen unter Nutzung eines Wappens, das der Unternehmung "Baden-Württemberg" zuzuordnen wäre. Auch sprechen Sie im Text: "von Amts wegen", ebenso enthalten Ihre Schreiben Paraphen, die hineinkopiert sind, also keine eigenhändigen Unterschriften, auch entsprechen diese nicht den Anforderungen an Unterschriften im rechtlichen Sinne. Auch haben Sie einen Stempel in Verwendung, der einen amtlichen Charakter aufweist, aber zum Absender differiert:

Absender: PETER FÖRSTER, Obergerichtsvollzieher beim Amtsgericht Lörrach Stempel: OBERGERICHTSVOLLZIEHER BEI DEM AMTSGERICHT LÖRRACH

Nun wurden wir informiert, dass Sie von den Betroffenen aufgefordert wurden sich zu legitimieren, Ihre Amtstätigkeit, sowie die der Institutionen, deren Bezeichnungen, Insignien, die Sie verwenden, mittels amtlicher Unterlage nachzuweisen. Diesen Aufforderungen sind Sie offenbar bislang nicht nachgekommen. Wir möchten bei Ihnen anfragen, weshalb Sie, wenn Sie amtlich tätig sind, diese Nachweise nicht erbracht haben und weshalb Sie rechtlich fragwürdige Schreiben versenden?

Nach unserer Recherche gibt es in der BRD gar keine Beamten mehr, sondern nur noch Personal in Beamtenstatus, auch liegen uns gem. GVO die Informationen vor, dass sog. "Gerichtsvollzieher"

keine Beamten, sondern Privatpersonen sind.

Hier hätten wir gern von Ihnen gewusst, warum Sie dann diese Aufklärung nicht beibringen?

Auch widersprechen Ihre Androhungen, sofern diese überhaupt einen amtlichen Charakter haben können, der in Kraft befindlichen Normenhierarchie, d. h. Verstossen gegen die Bestimmungen im Grundgesetz für die BRD, sowie die Internationalen Menschenrechte. Hinweis: Die BRD sitzt bekanntlich derzeit dem UN-Menschenrechtsrat in Genf vor.

Auch haben wir erfahren, dass Sie selbst bereits in Zahlungsverzug sind mit Summen, die offenbar existenzgefährend für Sie sein könnten. Auch hier scheint aus unserer Sicht eine doppelte Zahlungsmoral vorzuliegen, wenn Sie auftreten und Zahlungen, die im Übrigen nach uns vorliegenden Informationen jeweils bestritten, resp. zurückgewiesen wurden, verlangen, selbst aber nicht zahlungswillig sind? Wie stehen Sie dazu?

Wir erbitten eine rasche Information zu den Sachverhalten und Fragen, sowie Ihre Stellungnahme, bitte bis spätestens Freitag, d. 18.10.2013 via Email! Vor allem interessiert uns der Aspekt der Verhältnismässigkeit Ihrer Drohungen, auch in Hinblick auf die Grundrechte, die gemäss Grundgesetz in der BRD tangiert sind, sowie die Auswirkungen der Verletzung von Menschenrechten, gem. UMRK/IMRK (UN-Charta) Art. 5

4)

Niemand darf wegen privater Schulden in Haft genommen werden. Niemand darf nur deswegen in Haft genommen werden, weil er nicht mehr in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.

5)

Niemand darf mit Gewalt oder Gewaltandrohung gegen sich selbst aussagen (verbotene und nichtige Vernehmungsmethoden).

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir eine Kopie dieser PRESSEANFRAGE auch an die Öffentlichkeit bringen werden.

Wir verweisen – nur der Ordnung halber – auf das Presseauskunftsrecht gem. BRD-Presserecht, Landespressegesetz BW, sowie das IFG (Informationsfreiheitsgesetz) und das EU-Presserecht.

Für die Bearbeitung und Beantwortung möchten wir uns schon jetzt bei Ihnen bedanken, da wir nächste Woche ausführlich darüber berichten möchten.

mit freundlichen Grüssen

Yours sincerely

Detlev Hegeler, Redaktion